



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Genius Hellerau – Werkstatt des Wandels e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Dialog zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Politik zu fördern und dabei das Bewusstsein für interdisziplinäres, offenes und experimentelles Denken zu öffnen. Dabei steht im Vordergrund, Erfahrungswissen und Know How-Potential zu bewahren und im Sinne ganzheitlicher Bildung generationsübergreifend weiterzugeben. Ziel ist es, gewonnene gesellschaftsrelevante Ansätze und Ideen in der Praxis umzusetzen, weiterzuentwickeln und zu begleiten. Der Verein plant hierfür die besondere kulturelle und wirtschaftliche Tradition von „Hellerau“ zu beleben, zu nutzen und weiter zu verbreiten.

Der Vereinszweck wird insbesondere verfolgt durch

- die Organisation, Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen, Symposien, Foren und Seminaren, die sich der interdisziplinären Diskussion komplexer gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Fragestellungen widmen;
- die Organisation einer „Lernwerkstatt Hellerau“, die dabei hilft, Erfahrungswissen zu vermitteln und Know How-Potential weiterzugeben. Sie ist die Basis für die modellhafte Erprobung neuer Ideen und dient als „Experimentierfeld“ für innovative Ansätze.



- die Organisation eines Netzwerkes von Akteuren und Entscheidern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Politik, die den Gedanken der generationsübergreifenden Wissensvermittlung tragen, sich aktiv einbringen und dafür engagieren.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und im Interesse des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird nach einer Gemeinnützigkeitsprüfung durch das Finanzamt festgelegt, an wen das Vermögen des Vereins fällt und wie es zu verwenden ist.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, jede natürliche und jede sonstige Personenvereinigung sein.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.



- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Gebührenordnung geregelt.



- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins umfasst maximal 7 Mitglieder. Er setzt sich i.S.v. § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern zusammen. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister obliegen im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans und Mittelverwendung im Interesse des Vereinszwecks, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.



§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1)** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (2)** Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, der von der Mitgliederversammlung mit Beginn der neuen Wahlperiode bestätigt oder ersetzt wird.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1)** Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung wird angekündigt. Es gilt eine Einberufungsfrist von einer Woche.

- (2)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3)** Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.



§ 11 Mitgliederversammlung

- (1)** In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (2)** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht die Ordnung aller Angelegenheiten des Vereins zu, soweit diese nicht durch Gesetz oder diese Satzung von anderen Organen wahrzunehmen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a)** Unterbreitung von Vorschlägen für die Aktivitäten des Vereins und Erstellung eines Aktivitätenplans für das Geschäftsjahr.
 - b)** Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - c)** Festsetzung der Jahresbeiträge;
 - d)** Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e)** Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f)** Bestimmung des Rechnungsprüfers.



§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1)** Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- (2)** Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1)** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (2)** Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorstand bzw. der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (3)** Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von zwei Drittel erforderlich.



- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Übergangsbestimmung für die Gründung

Der Vorstand ist ermächtigt, vom Registergericht und vom Finanzamt etwa beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern und hierbei auch redaktionelle Unstimmigkeiten im Satzungstext zu beheben, soweit dies zur Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird (§ 14 Abs. 3).



- (3)** Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (4)** Wem das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins zufällt, wird nach einer Gemeinnützigkeitsprüfung durch das Finanzamt Dresden bestimmt.

- (5)** Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Dresden, 4. Juli 2006